

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2014-2020 SV 1221
	Datum:
	18.06.2019
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung

Bildung und Einrichtung eines Wahlausschusses

Beschlussempfehlung:

- 1. Die Anzahl der Mitglieder für den Wahlausschuss der Stadt Übach-Palenberg wird neben dem Vorsitzenden auf _____ festgelegt.**
- 2. Der Ausschuss wird wie folgt besetzt:**

Begründung:

Gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist für jedes Wahlgebiet ein Wahlausschuss als Wahlorgan für die Kommunalwahl zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden kraft Amtes und den Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Rat gewählt. Die Anzahl der Beisitzer ist gesetzlich festgelegt und darf nur vier, sechs, acht oder zehn betragen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG). Innerhalb dieses Rahmens ist die Zahl vom Rat festzulegen.

Beisitzer des Wahlausschusses können Ratsmitglieder und sachkundige Bürger sein. Sofern auch sachkundige Bürger bestellt werden, darf deren Zahl die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Die Besetzung des Ausschusses erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter gewählt werden. Es handelt sich um eine persönliche Stellvertretung, d.h., der Stellvertreter wird für eine bestimmte Person gewählt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Bewerber für das Amt des Bürgermeisters können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (§ 2 Abs. 7 Satz 2 KWahlG).

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter werden vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO).

Dem Wahlausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Absatz 1 KWahl),
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Absatz 1 Satz 3 KWahl),
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Absatz 3 KWahl),
4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Absatz 1 KWahl).

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 KWahlG).